



1. Präambel

Bei der Übernahme des Motorrades wird zwischen der Firma Chopper to go, nachfolgend Vermieter genannt, und dem Mieter ein Mietvertrag abgeschlossen. In den Mietbestimmungen und Mietverträgen wird ausschließlich die männliche Form „Mieter“ bzw. „Fahrer“ verwendet. Diese Bezeichnung schließt selbstverständlich die entsprechenden weiblichen Formen gleichberechtigt ein.

2. Mietvoraussetzung

Bei Anmietung hat der Mieter einen gültigen Personalausweis sowie einen gültigen, der Fahrzeugklasse entsprechenden Führerschein im Original vorzulegen. Das Mindestalter für die Anmietung beträgt 25 Jahre. Der Fahrer muss die Fahrerlaubnis der Klasse A bzw. A2 (bzw. alte Klasse 1) seit mindestens einem Jahr besitzen. Das Motorrad darf ausschließlich von dem im Mietvertrag genannten Fahrer geführt werden. Die Mitnahme einer zweiten Person auf einem dafür zugelassenen Motorrad geschieht auf eigenes Risiko und unter Ausschluss jeglicher Haftung des Vermieters.

3. Miete

Bei Anmietung ist eine Kautions in Höhe von 500 EUR in Form von Bargeld oder Kreditkarte zu hinterlegen. Alle Preise verstehen sich ohne eine Kilometerbegrenzung und inkl. der gesetzlichen MwSt, einschließlich Haftpflichtversicherung, Teilkasko mit 150 EUR Selbstbeteiligung / Vollkasko mit 500 EUR Selbstbeteiligung. Die Kraftstoffkosten sind nicht mit eingeschlossen. Jeder Schaden wird unmittelbar nach Ende der Mietdauer mit der Kautions verrechnet. Bei ungeklärten Schäden oder Auseinandersetzungen wird die Kautions bis zur juristisch verbindlichen Klärung einbehalten.

Nimmt der Mieter das Motorrad trotz Reservierung oder zum vereinbarten Termin nicht ab, kann der Vermieter Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Dem Mieter bleibt es unbenommen, keinen oder einen geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

4. Mietverlängerung

Die Verlängerung eines laufenden Mietverhältnisses ist möglich, bedarf aber der Rücksprache mit dem Vermieter vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Die Verlängerung wird gewährt, wenn keine Folgereservierung besteht und wenn keine geplanten Wartungsarbeiten anstehen. Bei einer Verlängerung der Mietdauer ist die restliche Miete bei der Rückgabe fällig und zahlbar. Bei Verzug des Mieters ist der Vermieter berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von 4 EUR ab der 2. Mahnung sowie 12 % Verzugszinsen zu verlangen

5. Pflichten des Mieters

Der Mieter hat das Motorrad sorgsam zu behandeln, insbesondere die technischen Vorschriften und Betriebsanleitungen zu beachten sowie die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Öl, Wasserstand, Reifendruck sowie korrekte Spannung der Antriebskette /-riemen sind vom Mieter während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) darf das Motorrad nicht auf öffentlichen Straßen abgestellt werden und muss entsprechend gegen Diebstahl gesichert sein.



Das Motorrad darf nur in der vertraglich vereinbarten Art genutzt werden. Dem Mieter ist die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen oder das Befahren nicht öffentlicher Straßen bzw. Straßen mit rennsportlichem Charakter untersagt, auch wenn dort die Straßenverkehrsordnung Gültigkeit hat.

Fahrten ins Ausland bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters. Der Mieter hat die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Straßenverkehrsgesetze zu beachten. Er haftet für alle Verwarnungen, Bußgelder und Strafen inklusive der dadurch beim Vermieter entstandenen Kosten, die auf seiner Benutzung des Motorrads beruhen.

6. Pflichten und Haftung des Vermieters.

Der Vermieter übergibt das Motorrad in einwandfreiem, gereinigtem, betriebs- und verkehrssicherem Zustand sowie mit unbeschädigten Plombierungen diverser Bauteile. Außerdem erhält der Mieter die Kfz-Papiere. Vorschäden erkennt der Vermieter nur an, wenn diese bei Übergabe im Mietvertrag schriftlich festgehalten werden.

Wird während der Mietzeit ohne Verschulden des Mieters eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Motorrads zu gewährleisten, kann der Mieter eine Vertragswerkstatt des Fahrzeugherstellers bis zu einem Reparaturbetrag von 100 EUR beauftragen. Die Reparaturkostenbelege sind dem Vermieter im Original vorzulegen. Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten 100 EUR, ist vor Auftragsvergabe die Einwilligung des Vermieters einzuholen. Reifenschäden sind grundsätzlich vom Mieter zu bezahlen. Die Haftung des Vermieters für Nichterfüllung und Verzug werden auf das zweifache des zu erwartenden Mietpreises beschränkt. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrunde, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden des Mieters beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters.

7. Haftung des Mieters für Schäden

Der Mieter haftet vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe des Motorrades dem Vermieter gegenüber auch für jegliche Fahrlässigkeit, hinsichtlich Untergang (auch Abhandenkommen oder Beschlagnehmung des Motorrades) und für sämtliche Schäden (wie z.B. Unfall oder Betriebsschäden, Schäden in Folge unsachgemäßer Behandlung, wie z.B. Burn- Outs, Wheelies etc. und Wertminderungsschäden), die über die normale Abnutzung hinaus am Motorrad während der Mietzeit entstehen.

Bei Schäden am Mietmotorrad haftet der Mieter für tatsächlich angefallene oder gem. Sachverständigengutachten festgestellte Reparaturkosten, Bergungs- und Rückführungskosten, Sachverständigenkosten, technische und merkantile Wertminderung, Mietausfall während der Reparaturzeit bzw. bei Totalschaden für die Wiederbeschaffungszeit, bei Diebstahl für den Wiederbeschaffungswert. Als Mietausfall ist pro Tag eine Tagesgrundgebühr zu erstatten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Mieter vorbehalten. Sofern zur Feststellung einer Haftung des Mieters eine Einsicht in die polizeilichen Ermittlungsakten erforderlich ist, werden Schadensersatzansprüche gegen den Mieter bis zur Akteneinsicht gestundet.



8. Verhalten bei Unfällen und sonstigen Schäden

Bei jedem Schadenseintritt, auch bei Schäden oder Unfällen ohne Beteiligung Dritter, ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich den Vermieter und die Polizei zu verständigen. Abschlepp- und/oder Reparaturdienste sind nur nach Abstimmung mit dem Vermieter zu beauftragen.

Bei jedem Unfall ist sofort die Polizei hinzuzuziehen. Beweismittel (Zeugen, Spuren etc.) sind zu sichern, die Daten der Beteiligten festzustellen sowie alles zu tun, was zur ordnungsgemäßen und vollständigen Aufklärung des Unfallhergangs beiträgt.

Der Mieter verpflichtet sich, kein Schuldanerkenntnis abzugeben und auch keine sonstigen Handlungen (Zahlungen, Vergleiche) vorzunehmen, die den Versicherungsschutz gefährden könnten.

9. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beträgt je Motorrad 100 Mio. EUR, wobei die Leistung bei Personenschäden auf 12 Mio. EUR je geschädigte Person begrenzt ist. Bei Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz beträgt die Versicherungssumme 5 Mio. EUR je Schadenfall und höchstens 10 Mio. EUR im Versicherungsjahr. Die Selbstbeteiligung beträgt 150 EUR in der Teilkasko und 500 EUR in der Vollkasko.

Der Mieter wird weiterhin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er auch bei Abschluss einer Teil- bzw. Vollkaskoversicherung in folgenden Fällen für Schäden haftet, wenn er oder sein Erfüllungsgehilfe:

- die Vertragspflichten gem. Ziffer 7 bei Unfällen schuldhaft nicht beachtet,
- sich unerlaubt vom Unfallort entfernt,
- Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt,
- die vereinbarte Mietzeit vertragswidrig überschreitet.

In Kaskofällen wickelt der Vermieter den Schaden mit dem Versicherer ab, soweit der Mieter nicht im Rahmen der Selbstbeteiligung in Anspruch genommen wird. Eine nachträgliche Inanspruchnahme des Mieters durch den Vermieter oder deren Kaskoversicherer bleibt unberührt. Fälle, in denen der Versicherer zwar regulieren muss, jedoch aufgrund von Vertragsverstößen Rückgriff gegen den Mieter nehmen kann, berühren den Vermieter nicht.

10. Motorradrückgabe

Das Motorrad ist zum vereinbarten Zeitpunkt persönlich an den Vermieter zurückzugeben. Bei grober Verschmutzung (z.B. durch unüblichen Offroad-Einsatz) hat der Mieter die Fahrzeug-Reinigungskosten zu tragen.

Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als eine Stunde überschritten, ist der Mieter verpflichtet, pro angefangener Stunde zehn Prozent des Tagesmietpreises als Entschädigung zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden aus der Überschreitung der Mietzeit entstanden ist.



Sowohl der Vermieter als auch der Mieter können den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund bekannt wird, der die Fortsetzung des Mietvertrags unzumutbar werden lässt. Als wichtige Gründe auf Seiten des Vermieters gelten insbesondere falsche Angaben des Mieters zur Person, zur Bonität sowie die schwerwiegende Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen. Im Falle der fristlosen Kündigung ist das Mietmotorrad sofort, auch vor Ablauf der ordentlichen Mietzeit zurückzugeben. Daneben bleiben Schadensersatzansprüche des Vermieters unberührt.

Das Anmieten und die Rückgabe des Motorrads sind nur während der Geschäftszeiten von Chopper to go möglich.

11. Fahrzeugkategorie

Der Vermieter ist stets bemüht, das gewünschte Motorrad zur Verfügung zu stellen. Sollte dieses aus nicht vorhersehbaren Gründen unmöglich sein, hat der Mieter das Anrecht, zum ursprünglich vereinbarten Preis, ein gleichwertiges Motorrad bzw. im gegenseitigen Einvernehmen ein Motorrad der nächst höheren Kategorie zu erhalten.

12. Persönliche Daten

Der Mieter ist mit dem Speichern seiner persönlichen Daten einverstanden. Bei Zahlungsverzug, nicht vertragsgemäßer Rückgabe des Motorrads oder bei sonstigen Gründen, die zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrags berechtigen, können die personenbezogenen Daten in einer internen Warndatei aufgenommen werden.

13. Gerichtsstand

Allgemeiner Gerichtsstand ist Rotenburg/Wümme. Andernfalls ergibt sich der Gerichtsstand aus der gesetzlich geregelten Zuständigkeit der Gerichte.

14. Schlussbestimmungen

Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Mietvertrag liegen nicht vor. Alle vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.